

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Die Gemeinde Beggenried, Canton Waldstätten, Distrikt Stanz, an den Bürger Regierungsstatthalter
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 30 September 1801. Siebentes Quartal. Den 7 Vendémiaire. X.

Canton Waldstätten.

Die Gemeinde Begganried, Canton Waldstätten, Distrikt Stans, an den Bürger Regierungstatthalter.

Begganrieden, den 22. Sept. 1801.

Bürger Regierungstatthalter!

Schrecken und Trauer besiegen uns in einem Zeitpunkt, wo wir eben im Begriffe waren, den Segen den uns Gott für dieses Jahr beschoren hat, mit einander fröhlich heim zu tragen, oder dessen Ueberfluss an andere Lebensnothwendigkeiten mit unsern Nachbaren zu vertauschen: als unvermuthet bewaffnetes Militär wider uns heranzog.

Noch schrecklicher und trauriger kam es uns vor, da wir die Leute unter uns kannten, die selbst Schuld daran sind, daß unsre dermals bestehende Obrigkeit so strenge Maßregeln wider uns ergreifen muß. Leute sind es freylich, die entweder auf kein Ereigniß hin viel zu verlieren haben; oder Leute, deren Einfalt sie die Sache nicht von ihrer ganz bösen Seite sehen ließ; oder Leute, die das alte Gewohnte noch nicht so sehr vergessen können, daß sie nicht bisweilen über das Neue, weil es neu ist, klagen und murren; oder Leute, die aus Neberraschung, von wenig boshaften Betrügern und Aufwiegern, denen ist der verdiente Lohn schon werden wird, auf kurze Zeit sich unglücklich täuschen lassen.

Aber auch selbst diese Leute, B. Reg. Statthalter, sind alle auf Vorstellungen Vernünftiger und Rechtschaffener, und durch die Folgen, deren Druck sie nun hart fühlen, in das Geleis der Gesetze zurückgetreten, und bereuen die Schritte die sie außer demselben — der eine so, der andere anders — wider ihre Obrigkeit gewagt haben. Nie würden sie sie gewagt haben, wenn sie alles so eingesehen hätten, wie

sie's ist einzehen. Sie sind auch mit uns bereit, daß Gethane auf mögliche Art gut zu machen.

Wir erkennen und bekennen daher alle insgesamt, und jeder insbesonders, die Strafwürdigkeit der gesetzlosen und empörenden Zusammenrottirung bey Loslassung eines Gefangenen aus den Händen der Gerechtigkeit. Wir verabscheuen in hohem Grad die Ausbreitung falscher Gerüchte über Religionsgefahr, die sich eint und anderer bey Sammlung der Unterschriften für die Herstellung der alten Ordnung und Verbrüderung mit Schwyz und Uri erlaubt hat. Heilig versichern wir, daß wir also zu keiner Zeit mehr an Aufwiegung, Aufstand oder Empörung Anteil haben wollen, und alles wider Befehle und Verordnungen der Obrigkeit Geredte oder Geschehene zurücknehmen. Wir erkennen vielmehr die ihige provisorische Obrigkeit und ihre Unterbeamte als rechtmäßig; geloben vor Gott, ihre Gesetze und Verordnungen zu respektiren, und die Gemeinde- und Distrikts-Vorgesetzten nach Pflicht in allem uns Zustehenden zu unterstützen, für Ruhe und Einigkeit behilflich zu seyn, und wenn ruchlose Menschen wider ihr Leben oder Gut was unternehmen wollten, uns zu ihrem Schutze zu vereinigen.

Wir erwarten mit einem Worte, im Vertrauen für die alles leitende Vorsehung, von der für Helvetiens Glück versammelten Tagsatzung, eine den allgemeinen, so wie ensern Special-Bedürfnissen angemessene, erspriessliche, endliche Verfassung, die die alte Bruderschaft unter uns herstellen, unter uns ein Herz und eine Seele schaffen, und alle uns glücklicher, als wir seit einiger Zeit waren, machen wird.

Wenn aber Helvetien einen Staat bilden soll, so glauben wir sämtliche Bürger von Begganried, daß in Folge des grossen Versprechens, das uns bey Umwälzung und Zerichtung unsers Vorigen, gemacht worden, berechtigt zu seyn, die sämtlichen Staats-Güter und Gefälle für die Staatskassa zu reclamiren;

die Verbesserung der geringen Pfarrspründen, Errichtung guter Schul-, Erziehungs-, Kranken- und Armen-Anstalten sodern zu dürfen, und sind gewärtig, daß der ißt eingesührte kostspielige und complicirte Rechtsgang vereinfacht werde.

Die Bürger von Begganried hängen zuletzt nicht an Regierungsformen: wenn wir nur bey unserm — nur unsverträglichen — Hirtenwohlstande bestehen, und Gott und Menschen das Schuldige erstatten können! wie uns gewiß unsre jedesmalige Regierung, sey sie eingerichtet, wie sie wolle, nicht nur nicht hindern, sondern ermuntern wird.

Dürfen wir Bürger Regierungsstatthalter, auf solche Neuerung unserer ißt und künftig immer wahrhaften und innigen Gesinnungen nicht hoffen, daß sie unsre arme, kaum für sich bestehende Gemeinde, der Last der Einquartirung entheben, unter der sie beynahe unterliegt? Ja wir hoffen es von Ihrer Güte und Großmuth in Verzeihung des Vergangenen; wir stehen und hoffen, sie werden sich für unser Landvolk an der hohen Behörde verwenden, woher uns geholfen werden kann. Theils haben wir seit den drey Revolutionsjahren so gelitten, theils ist unsre Gemeinde so in einer verzweifelnden Lage, daß Sie uns schonen müssen. Wenn sich also schon Einzelne aus uns der Schonung unwürdig gemacht haben sollten, so ist Ihr Herz so edel, daß es den vielen Unschuldigen zu lieb, die Strafbaren nicht so straffen kann, daß beyde gleich leiden.

Alles das beurkundet die ganze hiesige Gemeinde mit eigenhändiger Namensunterzeichnung oder Bezeugung eines Kreuzes. — (Folgen die Unterschriften sämtlicher Bürger der Gemeinde.)

Gesetzgebender Rath, 28. August.

Vice-Präsident: Wyttensbach.

Folgende Gutachten der Finanzcommission werden nach ihrer Vorlesung reglementmäßig auf den Tisch gelegt:

1) betreffend die Tilgung einer Schuld von ungefähr 20000 Fr. für Militairlieferungen im Canton Solothuren vom Jahr 1798.

2) Abtretung eines Stück Pfrundlandes an die Gemeinde Häusen zu einem erweiterten Todtenacker.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft angenommen:

B. Vollz. Rath! Sie theilen dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Agenten des Dist. Zug, Canton

Waldstätten, abzweckend auf Bestimmung ihrer Besoldung mit, und laden ihn ein, über diesen Gegenstand das Nöthige festzusetzen.

In der That ward den Agenten durch das Gesetz vom 11. Oct. 1799 die Vertröstung gegeben, daß ein nachfolgendes Gesetz das Weitere über ihre Besoldung bestimmen würde. Allein eben das Gesetz vom 11. Oct. setzt dann auch den Grundsatz fest, daß die Agenten von den Gemeinden entschädigt werden sollen. Vermittelt dieser gesetzlichen Bestimmung mögen sich auch die Gemeinden im Allgemeinen mit ihren Agenten abgesondert haben, und es scheint wenigstens, da Sie B. V. R. nur von den Agenten des Distrikts Zug reden, daß diese die einzigen seyn, welche sich bey der Regierung beschwert haben und eine gesetzliche Festsetzung des Gehalts der Agenten anverlangen.

Nun aber findet der gesetzgeb. Rath, daß es eben nicht nöthig sey, sondern selbst unschicklich wäre, um eines einzigen Distriktes willen ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand zu machen, sondern daß es besser wäre, diese Sache, wo so sehr viel auf die Localitäten und marche andre in einem Gesetze nicht einmal bestimmbarer Verhältnisse ankommt, noch ferner der gütlichen Übereinkunft der Gemeinden mit ihren Agenten zu überlassen, und das sogar die bis jetzt verspätete Erscheinung eines Gesetzes zu mancherley unangenehmen Reclamationen Veranlassung geben könnte. — Der gesetzg. Rath will Sie daher einladen B. V. R. den Cantonsbehörden von Waldstätten den Auftrag zugehen zu lassen, daß sie trachten diese Sache in Freundschaft bezulegen, im Fall die Partheyen sich nicht selbst dazu verstehen könnten. Wenn aber kein gütlicher Vergleich sollte zu Stande kommen, so belieben Sie B. V. R. Erkundigung einzuziehen, wie es diesorts in den übrigen Distrikten des Cantons oder andern Orten sey gehalten worden, damit dann seiner Zeit das Angemessene verfügt werden könne.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommission, deren Sie unter dem 19. d. die Botschaft des Vollz. Rath's nebst dem Verbalprozeß der durch die zweite Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Linth veräusserten Grundstücke, zu deren Ratifikation der Vollz. Rath anträgt, zur Berichterstattung überwiesen, hat die Ehre, Ihnen die Genehmigung derselben anzurathen; als: Im Distrikt Werdenberg

16 Mannwerk Strohried, Herrenmatt genannt, zu